

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Walter Döring FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt

Deponierung teerhaltigen Materials

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Mengen an „teerhaltigem Material“ (nicht Asphaltmaterial) werden in Baden-Württemberg jährlich auf Hausmülldeponien verbraucht?
2. Aufgrund welcher Rechtsvorschriften erfolgt dies, und aus welchen Gründen dürfen solche Materialien nicht wieder im Straßenbau verwendet werden?
3. Trifft es zu, daß in anderen Bundesländern (zum Beispiel Bayern) „teerhaltiges Material“ zum Beispiel von Straßenbelägen nicht auf Hausmülldeponien verbraucht werden muß, sondern einer Wiederverwendung zugeführt werden kann, und wie begründet sie diese unterschiedliche Handhabung?

13. 04. 92

Dr. Döring FDP/DVP

Begründung

Teerhaltiges Material muß nach Aussagen von Fachbehörden in Baden-Württemberg einer Deponierung zugeführt werden.

So weist die Unfallstatistik des Landkreises Schwäbisch Hall für das Jahr 1991 über 6000 Tonnen solchen Materials aus und belastet den ohnehin knappen Deponieraum. Im benachbarten Landkreis Ansbach (Bayern) wird solches Material nicht deponiert, sondern beim Straßenbau wiederverwendet.

Es gilt zu klären, ob dieses Material tatsächlich einer Deponierung zugeführt werden muss oder nicht sinnvollerweise wiederverwendet werden darf.

Antwort

Mit Schreiben vom 11. Mai 1992 Nr. Z (46)–DS 10/6815 beantwortet das Ministerium für Umwelt die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

In der vom Statistischen Landesamt alle 3 Jahre und in der vom Umweltministerium auf der Grundlage der Abfallbilanzverordnung vom 8. November 1991 (GABl. S. 801) jährlich zu erstellenden Abfallbilanz wird nicht unterschieden zwischen teerhaltigem und teerfreiem Straßenaufbruch. Dem Umweltministerium liegen deshalb keine Angaben über die auf Hausmülldeponien verbrachten Mengen an teerhaltigem Material vor.

Im Jahr 1990 wurden in Baden-Württemberg insgesamt rund 103 000 Tonnen Straßenaufbruchmaterial auf Hausmülldeponien abgelagert.

Zu 2.:

Teer enthält in großem Umfang Phenole und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), die sich teilweise im Tierversuch als krebserzeugend erwiesen haben. Die Trinkwasserverordnung sieht für Phenole einen Grenzwert von 0,0005 mg/l und für PAK einen von 0,0002 mg/l vor. Aus Grundwasserschutzgründen ist es deshalb geboten, teerhaltige Materialien nur auf Deponien mit Sohlabdichtung und Sickerwasserfassung zur Ablagerung zuzulassen. Diese Forderung ist in der Informationsschrift zur Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt, die durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt vom 13. Juli 1988 (GABl. 1988, S. 705) eingeführt wurde, enthalten.

Ein generelles Verbot der Wiederverwendung von teerhaltigem Material besteht nicht. Gemäß Nummer 5.2 der obengenannten Informationsschrift kann teerhaltiger Straßenaufbruch im Einzelfall verwertet werden, wenn er an der Stelle, wo er ausgebaut wurde, wieder eingesetzt wird und keine zum Beispiel wasserwirtschaftlichen Belange entgegenstehen.

Zu 3.:

Andere Bundesländer lassen die Wiederverwendung von teerhaltigem Straßenaufbruch gleichfalls nur unter engen Randbedingungen zu. So ist in der Bekanntmachung der obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 26. Juli 1990 festgelegt, daß die Wiederverwendung bei der Baumaßnahme erfolgen muß, bei der das Material anfällt.

In Baden-Württemberg laufen derzeit Untersuchungen durch die Straßenbauverwaltung und die Wasserwirtschaftsverwaltung, die weitere Erkenntnisse über die Wiederverwendung von teerhaltigem Straßenaufbruch bringen sollen. Unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse wird geprüft werden, unter welchen Voraussetzungen eine weitergehende Verwertung möglich ist.

In Vertretung

Dr. König

Ministerialdirektor